

Empfangsbekanntnis

Evonik Röhm GmbH
Kirschenallee
64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2-53e621-Röhm-20d-Gla

Bearbeiter/in: Claudia Glaser
Durchwahl: 06151 12 -3754

Datum: 20. Januar 2016

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 28. November 2014 wird der

Evonik Röhm GmbH

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64293 Darmstadt,
Gemarkung: Darmstadt
Flur: 16,
Flurstück: 64/5,
Gebäude: D41,

die Anlage zur Herstellung von Perlpolymerisaten (Betrieb 19) zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zu den folgenden Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Aufarbeitung [REDACTED]
- apparative Optimierung [REDACTED]
- Änderung des Abluftkonzeptes mit Anschluss an den Biofilter
- Änderungen hinsichtlich Art und Menge der in der Anlage gehandhabten Stoffe gemäß Formular 7/1 der Antragsunterlagen
- Erhöhung der Kamine der Emissionsquellen E2 bis E5

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt 'Polymerherstellung'.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG die baurechtliche Genehmigung nach § 54 in Verbindung mit § 58 HBO für die folgenden baulichen Maßnahmen mit ein:

- Nutzungsänderung
- Änderung von tragenden Bauteilen im Sonderbau/Ergänzung von Geschossdecken
- Erhöhung der Emissionskamine

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen darüber hinaus das Anzeigeeerfordernis nach § 41 Abs. 1 HWG.

Genehmigungen nach Arbeitszeitgesetz (ArbZG) werden nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG erfasst und sind daher separat zu beantragen (siehe Hinweis H6).

IV.


Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

<u>Kap.</u>		<u>Seite</u>
1	Formular 1/1	1-1 bis 1-4
	Formular 1/1.2 (Zulassung des vorzeitigen Beginns)	1-5
	Formular 1/2 (Genehmigungsbestand)	1-6 bis 1-7
2	Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-8
3	Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-8
	Zertifikat gemäß ISO 9001, ISO 14001 und BS OHSAS inkl. Anlagen	3-9 bis 3-11

4	Betriebsgeheime Unterlagen	4-1
5	Standort und Umgebung der Anlage	5-1 bis 5-4
	Topografische Karte	5-5
	Lageplan Werk Darmstadt vom 15.12.14	5-6
	Gebäudeverzeichnis (Legende zum Lageplan)	5-7 bis 5-8
	Lageplanausschnitt Werk Darmstadt vom 28.11.14	5-9
6	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
	Formular 6/1 (Betriebseinheiten)	6-1
	Anlagen, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	6-2 bis 6-15 inkl. 6-10a, 6-11a 6-12a bis 6-12f 6-13a und 6-13b 6-15a und 6-15b 6-16 bis 6-38
	Formular 6/2 (Apparateliste)	
	<i>Fließbilder Perlpolymerisationsanlage</i> [REDACTED]	
	Anrührbereich + Polymerisation vom 29.05.15 bzw. 16.06.15	6-39 bis 6-40
	Filtration und Trocknung (Str. 1A und 1B) vom 29.05.15	6-41 bis 6-42
	<i>Fließbilder Perlpolymerisationsanlage</i> [REDACTED]	
	Anrührbereich + Polymerisation vom 19.06.15	6-43
	Filtration und Trocknung vom 29.05.15	6-44
	<i>Fließbilder Perlpolymerisationsanlage</i> [REDACTED]:	
	Anrührbereich + Polymerisation vom 19.06.15	6-45
	Filtration und Trocknung vom 29.05.15	6-46
	<i>Fließbilder</i> [REDACTED]	
	Filtration und Trocknung vom 29.05.15	6-47
	Siebung und Förderung vom 29.05.15	6-48
	<i>Fließbilder Perlpolymerisationsanlage:</i>	
	[REDACTED]anlage vom 29.05.15	6-49
	[REDACTED]-Versorgung vom 29.05.15	6-50
	Abfüllanlage vom 29.05.15	6-51
	Rohstoffversorgung aus Tanklager vom 29.05.15	6-52
	Rohstoffversorgung aus Betrieb [REDACTED] vom 29.05.15	6-53
	Abluftreinigung [REDACTED] vom 29.05.15	6-54
	Abluftreinigungsanlage vom 19.06.15	6-55
	HD-Reinigung vom 29.05.15	6-56
	Online-Fällung vom 29.05.15	6-57
	Vakuumstation vom 29.05.15	6-58
	VE-Wasser vom 29.05.15	6-59
	CO ₂ -Anlage vom 29.05.15	6-60
	Abwassersystem Produktion vom 29.05.15	6-61
	Aufstellungsplan Gebäude D41, KG vom 29.05.15	6-62

	Aufstellungsplan Gebäude D41, EG vom 29.05.15	6-63
	Aufstellungsplan Gebäude D41, 1. OG vom 29.05.15	6-64
	Aufstellungsplan Gebäude D41, 2. OG vom 19.06.15	6-65
	Aufstellungsplan Gebäude D41, 3. OG vom 29.05.15	6-66
	Aufstellungsplan Gebäude D41, 4. OG vom 29.05.15	6-67
7	Stoffe, Stoffmengen, -daten	7-1 bis 7-2a
	Sicherheitsdatenblätter	CD-ROM
	Formular 7/1 (Eingänge)	7-3 bis 7-10
	Formular 7/2 (Ausgänge)	7-11 bis 7-12
	Formular 7/5 (maximaler Hold-Up)	7-13 bis 7-18
	Formular 7/6 (Stoffdaten)	7-19 bis 7-24
8	Luftreinhaltung	8-1 bis 8-1a
		8-2 bis 8-4
	Formular 8/1.1 (Emissionsquellen und Emissionen)	8-5 bis 8-7
	Formular 8/2 (Abgasreinigungseinrichtung)	8-8 bis 8-13
	Emissionsquellenplan vom 29.05.15	8-14
	Blockfließbild Emissionen Betrieb 19	8-14a
9	Reststoffe/Abfälle	9-1 bis 9-2
	Formular 9/1 (Verwertung von Abfällen)	9-3 bis 9-4
	Formular 9/2 (Beseitigung von Abfällen)	9-5
	Entsorgungsnachweise	9-6 bis 9-9
10	Abwasser	10-1 bis 10-2
11	Abfallentsorgungsanlage	- <i>entfällt</i> -
12	Abwärmennutzung	12-1
13	Lärm inkl. Formular 13/1	13-1
	Schallimmissionsprognose vom 22.05.15	14 Seiten
14	Anlagensicherheit	14-1 bis 14-2a
		14-3 bis 14-4
	Formular 14/1 (Störfallstoffe in der Anlage)	14-5
	Formular 14/2 (Störfallstoffe im Betriebsbereich)	14-6
	Sicherheitsbetrachtung Betrieb 19: Anschluss Biofilter	14-7 bis 14-7c
	Gefahrenanalyse	14-7d bis 14-7au
	Ex-Zonenpläne Geb. D41, Kellergeschoss bis 4. OG vom 29.05.15	14-8 bis 14-13
15	Arbeitsschutz	15-1
	Formular 15/1 (Arbeitsstättenverordnung)	15-2 bis 15-4

	Formular 15/2 (Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz)	15-5 bis 15-6
	Formular 15/3 (Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften)	15-7
16	Brandschutz	16-1
	Formulare 16/1.1-1.4 (Brandschutz für Gebäudeteile D5 und D41)	16-2 bis 16-9
17	Wassergefährdende Stoffe	17-1 bis 17-4a
	Formular 17/1 (Anlagen nach § 62 WHG)	17-5
	Formular 17/2 (Anzeige nach § 41 (1) HWG)	17-6 bis 17-7
18	Bauantrag	18-1
	<u>Ordner 1 (Erweiterung der Produktion)</u>	
	Anschreiben vom 26.11.14	1 Seite
	Bauantrag (Formular)	2 Seiten
	Lageplan Bauantrag vom 28.11.14	22-1-0799/200
	Grundriss Kellergeschoss vom 28.11.14	22-1-0799/201
	Grundriss + 1,20m vom 28.11.14	22-1-0799/202
	Grundriss + 4,70 m vom 28.11.14	22-1-0799/203
	Grundriss + 9,45 m vom 28.11.14	22-1-0799/204
	Grundriss + 14,20 m vom 28.11.14	22-1-0799/205
	Grundriss + 18,95 m vom 28.11.14	22-1-0799/206
	Schnitt A-B, Schnitt C-D vom 28.11.14	22-1-0799/207
	Nutzungsbeschreibung über die baulichen Maßnahmen	
		1 Seite
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	1 Seite
	Nachweis der Pkw-Stellplätze	1 Seite
	Statistik der Baugenehmigungen	5 Seiten
	Statischer Nachweis für den Einbau von Zwischendecken v. 09.11.14	62 Seiten
	Brandschutzkonzept inkl. Anlage vom 28.11.14	83 Seiten
	Brandschutzpläne für alle Geschosse vom inkl.	2014/004/Kum/00
	Längsschnitt A-B vom 29.10.14	bis 2014/004/Kum/06
	Brandschutzordnung Teil A	1 Seite
	<u>Ordner 2 (Nachtrag)</u>	
	Anschreiben vom 16.03.15	1 Seite
	Bauantrag (Formular)	2 Seiten
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	1 Seite
	Ansicht Norden und Osten vom 13.03.15	22-1-0799/208
	Ansicht Süden und Westen vom 13.03.15	22-1-0799/209
	Dachaufsicht Grundriss + 23,50 m vom 13.03.15	22-1-0799/210
	Statischer Nachweis für Unterkonstruktionen – Abluft Kanäle	
	Dach D41 vom 14.03.15	226 Seiten
	Emissionsstellen auf dem Dach vom März 2015	1 Plan

	Bühnenaussteifung vom März 2015	1 Plan
	Positionsplan für Bühnen vom März 2015	1 Plan
19	Sonstige Konzessionen	- entfällt -
20	Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 3a UVPG Formular 3.0 (Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls)	20-1 bis 20-5 20-9 bis 20-14
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22	Ausgangszustandsbericht (AZB) VAwS - Gutachterliche Betrachtung zum AZB Formular 22/1 (Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen) Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des Anlagenumfangs für den AZB vom 15.12.15	22-1 22-2 bis 22-4 19 Seiten 1 Seite

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Bedingungen

B.1

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde den Ausführungen des Ausgangszustandsberichts (AZB) schriftlich zugestimmt hat.

B.2

Für den Anschluss des Betriebs 19 an den Biofilter ist für die zentrale Abluftreinigungsanlage (Biofilter) des Werkes Darmstadt ein gesondertes immissionsschutzrechtliches Verfahren nach § 15 Abs. 1 bzw. § 16 BImSchG erforderlich. Die Genehmigung für den Anschluss des Betriebs 19 an den Biofilter wird unter der Bedingung erteilt, dass eine entsprechende Anzeige eingereicht bzw. ein entsprechender Antrag gestellt und dieses Verfahren positiv entschieden wird.

Auflagen

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheids mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.8

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.9

Die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.10

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein muss:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage

1.11

Die Anlage ist - sofern im Nachfolgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden - gemäß dem geltenden technischen und gesetzlichen Regelwerk zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste, das Öffnen des Notkamins sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

2. Immissionsschutz

2.1 Emissionsbegrenzungen

2.1.1 Es werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

a) Für die Quellen

E2 [REDACTED]

E3 [REDACTED]

E4 [REDACTED]:

Organische Stoffe nach 5.2.5 TA Luft angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³
---	----------------------

Organische Stoffe gemäß Klasse I Nr. 5.2.5 TA Luft innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse	20 mg/m ³
--	----------------------

Organische Stoffe gemäß Klasse II Nr. 5.2.5 TA Luft innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse	0,10 g/m ³
---	-----------------------

Staub	20 mg/m ³
-------	----------------------

b) Für die Quelle E5 [REDACTED]:

Staub	20 mg/m ³
-------	----------------------

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den für die Quellen E2, E3 und E4 genannten Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II der Nr. 5.2.5 TA Luft im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

2.2 Messungen

2.2.1

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer V. 2.1.1 und V. 2.1.2 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist. Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, unverzüglich einen Messbericht anzufertigen und zwei Exemplare direkt der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer V. 2.1.1 a) und V. 2.1.2 aufgeführten Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe gemäß Klasse I Nr. 5.2.5 TA Luft eingehalten sind, sind im Rahmen der Messplanung repräsentative Leitsubstanzen auszuwählen, die eine besondere Relevanz für die Emissionen dieser Stoffgruppe haben. Die Auswahl ist im Messplan zu begründen.

2.2.2

Aufgrund der zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen. Hierbei sind regelmäßig auftretende Betriebszustände mit schwankendem Emissionsverhalten, wie Reinigungsarbeiten und An- und Abfahrvorgänge zu erfassen.

2.2.3

Die Messungen gemäß Nebenbestimmung V. 2.2.1 sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

2.2.4

Über die Messtermine sind die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33 b, 34121 Kassel, mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen zu informieren.

2.2.5

Zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe sind in Absprache mit der zu beauftragenden Stelle, die die Messungen durchführt, Probeentnahmestellen einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 vom Januar 2008 zu beachten. Es muss gewährleistet sein, dass an der zu wählenden Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten.

2.2.6

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter <http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/>

[emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf](#)). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

2.2.7

Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messungen dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Hessische Landesamt und die Überwachungsbehörde dem Messplan zugestimmt haben.

2.2.8

Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, sind auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

2.3 Ableitebedingungen/Überwachung der Luftreinhaltung

2.3.1

Die Abgase der Quellen E1, E2, E3, E4, E5 und E6 sind in einer Höhe von mindestens 29 m über Grund abzuleiten. Die Abgasableitung der Emissionsquellen ist so zu konzipieren, dass eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben erreicht wird.

2.3.2

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Insbesondere dürfen beim Ausfall des Biofilters keine neuen Befüllvorgänge vorgenommen werden. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

2.3.3

Beim Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffe, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben, wie XXXXXXXXXX, XXXXXXXXXX, sind aufgrund der Zuordnung zu den in Nr. 5.2.6 der TA Luft genannten Merkmalen die im Folgenden genannten Maßnahmen zu treffen:

2.3.3.1

Zur Förderung der zuvor genannten Stoffe sind nach Nr. 5.2.6.1 TA Luft technisch dichte Pumpen, z. B. Spaltröhrenmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung o. ä., zu verwenden.

2.3.3.2

Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen (vgl. Nr. 5.2.6.3 TA Luft). Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa l/(s m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen (vgl. Nr. 5.2.6.3 TA Luft).

2.3.3.3

In Anlageteilen, in denen die in Ziffer V. 2.3.3 genannten Stoffe geführt werden, sind nach Nr. 5.2.6.4 TA Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen wie Ventilen oder Schiebern hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

3. Sonstige Betreiberpflichten

3.1 Abfallvermeidung und -verwertung

3.1.1

Die anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zuzuordnen:

interne Bezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
Brennbare Flüssigkeiten - [REDACTED] aus der Abluftreinigung [REDACTED] (Av4)	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
Filterrückstände (Av6)	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
Polymerabfälle (Av1)	07 02 13	Kunststoffabfälle
gebrauchte Maschinen- und Hydrauliköle	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
Papier - Kartonage (Av2)	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
PE-Folien, Fässer, Säcke (Av3)	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
Holz (Av7)	15 01 03	Verpackungen aus Holz
Glas (Av8)	15 01 07	Verpackungen aus Glas

interne Bezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
Leere Verpackungen, ungereinigt (A _V 5)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Altchemikalien (A _B 1)	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
Bauschutt	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
Stahlschrott	17 04 05	Eisen und Stahl
Leuchtstoffröhren	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
Batterien	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	20 03 01	gemischter Siedlungsabfall

3.1.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

3.1.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

3.2 Ausgangszustandsbericht (AZB)

3.2.1

Es ist sicherzustellen, dass durch die hiermit zugelassenen Baumaßnahmen die Untersuchungen für den Ausgangszustandsbericht nicht unmöglich gemacht werden. So dürfen an Stellen, für die es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Stoffe in den Boden und das Grundwasser eindringen können (Pflicht zur Vorlage eines AZBs), keine Bodenversiegelungen oder Erdbewegungen vorgenommen werden.

3.3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

3.3.1

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserver- schmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamen Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifi- zierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten AZBs z. B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probenahme zu berücksichtigen.

3.3.2 (Entleeren der Anlagen)

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

3.3.3 (Restbestände verwerten)

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels 3.1 sind dabei zu beachten.

3.3.4 (Weiterbetrieb)

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

3.3.5 (Weiterbeschäftigung)

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

3.3.6 (Zutritt verwehren)

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Gelände der Anlage solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr von dem Anlagengelände ausgehen können.

4. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.1 Baurecht

4.1.1

Die baulichen Maßnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung (HBO) in der geltenden Fassung und der DIN-Vorschriften, auszuführen.

4.1.2

Durch die beigefügten Mitteilungsblätter ist gemäß §§ 65 Abs. 3 und 74 Abs. 1 HBO dem Bauaufsichtsamt anzuzeigen:

- der Baubeginn (§ 65 Abs. 3 HBO)
- die Fertigstellung (§ 74 Abs. 1 HBO)

Hinweis: Die Mitteilungsblätter für die Nutzungsänderung sowie für die Änderung von tragenden Bauteilen im Sonderbau/Ergänzung von Geschossdecken wurden Ihnen bereits mit dem Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 29. März 2015, Az. wie oben, zugesandt.

4.1.3

Die Baubeginnsanzeige ist spätestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 65 Abs. 3 HBO).

4.1.4

Mit den Arbeiten darf erst nach Prüfung der bautechnischen Nachweise begonnen werden. Der Prüfbericht ist beim zuständigen Bauaufsichtsamt vorzulegen.

4.2 Brandschutz

4.2.1

Die Baumaßnahmen sind durch einen Fachbauleiter Brandschutz (z. B. der Ersteller des Brandschutzkonzeptes) zu begleiten und zu überwachen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist durch den Fachbauleiter Brandschutz die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der nachfolgenden Ergänzungen schriftlich zu bestätigen.

4.2.2

Die Einsatzunterlagen der Feuerwehr (Feuerwehrpläne und Meldergruppenlaufkarten) sind entsprechend zu überarbeiten und zu aktualisieren.

4.2.3

Der Brandschutz während der Bauzeit ist zu beachten, in diesem Zusammenhang wird auf des VDS-Merkblatt 2021 verwiesen.

4.3. Wasserwirtschaft

4.3.1

Die [REDACTED] ist vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen nach Anlagenverordnung (VAwS) zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat für Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, vorzulegen.

4.3.2

Die zentrale Auffanggrube im Keller des Gebäudes D 41 ist mindestens einmal wöchentlich durch Beauftragte des Betriebs zu kontrollieren. Ausgelaufene Stoffe, auch Tropfmengen sind sofort mit hierfür geeigneten Mitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Überprüfungen sind zu dokumentieren.

4.3.3

Das automatische Erkennungssystem der Auffanggrube im Außenbereich des Betriebs 19 ist einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Überprüfungen sind zu dokumentieren.

4.4. Abfallrecht

4.4.1

Bei der Einstufung und Entsorgung der bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (zz. Stand 15. Mai 2009) einzuhalten. Das Merkblatt erhalten Sie unter www.rp-darmstadt.hessen.de (Umwelt & Verbraucher/Abfall/Bau- und Gewerbeabfall).

4.5 Arbeitsschutz

4.5.1

Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV ist nach der Erweiterung der Produktion komplett und umfassend zu aktualisieren.

Die Lagerung und das Handling [REDACTED] ist dabei besonders zu berücksichtigen.

Die Mitarbeiter sind bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen.
Eine elektronische Version der Gefährdungsbeurteilung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez IV/Da 45.1, bis spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme zu übersenden.

4.5.2

Für alle Bereiche, in denen mit entzündlichen und leichtentzündlichen Stoffen umgegangen wird, ist ein Explosionsschutzdokument gemäß dem Anhang I (zu § 8 Absatz 8 und § 11 Absatz 3) Nummer 1 der GefStoffV zu erstellen und stets aktuell zu halten.

Eine elektronische Version des Explosionsschutzdokuments in der Fassung nach der Erweiterung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dez IV/Da 45.1, bis spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme zu übersenden.

VI.

Hinweise

H.1 Immissionsschutz

Für die Quelle E20-70 des Biofilters wurden zuletzt mit Bescheid vom 9. Juli 2014, Az. IV/Da43.2-53e621-Röhm-35d (Betrieb 10) die folgenden Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

Organische Stoffe nach 5.2.5 TA Luft angegeben als Gesamtkohlenstoff	50	mg/m ³
Organische Stoffe gemäß Klasse I Nr. 5.2.5 TA Luft innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse	10	mg/m ³

H.2 Lärmschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gesamtbetrachtung dieser Anlage als Ausgangspunkt für ein Lärmkataster sinnvoll ist. Mit Hilfe eines Lärmkatasters für den gesamten Standort können die akustischen Auswirkungen bei Neu- oder Umbaumaßnahmen auf die Gesamtlärmemission übersichtlich dargestellt sowie Ansatzpunkte zur Minderung herausgearbeitet werden. Um die Möglichkeiten zur Einrichtung eines Lärmkatasters abzustimmen, wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dezernat IV/Da 43.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt in Verbindung zu setzen

H.3 Abfallrecht (Hinweise zur Entsorgung)

H.3.1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

H.3.2

Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

H.3.3

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

H.4 Bauaufsicht

H4.1

Für die Baumaßnahmen kann gemäß § 74 Abs. 3 HBO eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden. Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.

H4.2

Die hiermit gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkungen (Auflagen) und den Anordnungen für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 53 Abs. 5 HBO).

H.5 Brandschutz

Auf die Bestimmungen der Hessischen Bauordnung, der Muster-Leitungsanlagenrichtlinie, der Muster-Lüftungsanlagenrichtlinie und den anerkannten Regeln der Technik wird verwiesen.

H.6 Arbeitsschutz

Für die Erweiterung der Sonn- und Feiertagsarbeit gemäß §13 (5) ArbZG bzw. als Alternative gemäß §10 (1) Nr. 15 ArbZG ist noch ein separater vollständiger Antrag beim Dez IV/Da 45.1 des Regierungspräsidiums Darmstadt zu stellen.

VII.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissions-

schutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 8. Juni 1962 gemäß § 25 Gewerbeordnung durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen III/2-53eb 04.051 (R) genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 20. März 1997 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen V 32-53e621-R-20c genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Evonik Röhm GmbH hat am 28. November 2014 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Perlpolymerisaten (Betrieb 19) zu erteilen. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt am 8. September 2015 entsprechend vervollständigt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und den Probetrieb der Anlage war am 29. April 2015 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin und der Erfüllung der in Ziffer V. B genannten Bedingungen endet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedürfen. Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVPG am 13. Juli 2015 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.8, Eintrag 'E' in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit will die Antrag-

stellerin Gebrauch machen. Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des AZBs besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs.4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZBs wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage zur Bedingung gemacht (s. Ziffer V. B.1).

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Darmstadt hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie Belange des Brandschutzes
- das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg hinsichtlich allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Fragen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich immissionsschutz- und chemikalienrechtlicher, wasser- und abfallrechtlicher Belange sowie Belange des Bodenschutzes, des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Gerade die beantragten Ergänzungen und Verbesserungen des Abluftreinigungssystems (insbesondere Anschluss an die zentrale Abluftreinigungsanlage des Werkes, Kaminerhöhung) zielen auf die sichere Einhaltung der in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgelegten Emissionsvorsorgewerte. Die Einstufung der Stoffe ergibt sich aus Nr. 5.2.5 TA Luft. Die Ableitung der Abgase erfolgt nach den Vorgaben der Nr. 5.5 TA Luft. Die Messungen und die Überwachung der Emissionen richten sich nach den Anforderungen der TA Luft (Nr. 5.3.2). Da die Voraussetzungen der Nr. 5.2.6 TA Luft erfüllt sind, waren bezüglich der einzubauenden Pumpen, Flanschverbindungen und Absperrorgane die in Nebenbestimmung V. 2.3.3 festgelegten Anforderungen zu stellen. Weitergehende Maßnahmen sind nicht zu fordern. Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - und auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorgegrundsatz) - werden somit von der Antragstellerin erfüllt.

Aufschiebende Bedingung (Ziffer V. B.2)

Der Bestand der Genehmigung, der sich auf den Anschluss an die zentrale Abluftreinigungsanlage - Biofilter - bezieht, ist unauflösbar mit der Nebenbestimmung B.1 verknüpft, da diese Maßnahme eine Änderung des Betriebs des Biofilters darstellt, die dessen Genehmigungsbestand ändert. Erst durch die Erfüllung dieser Bedingung wird die Genehmigungsfähigkeit hergestellt. Dementsprechend hat das Rechtsmittel hiergegen aufschiebende Wirkung für den gesamten Genehmigungsbescheid.

Lärmschutz

Die von der Antragstellerin vorgelegte Lärmimmissionsprognose zeigt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (nachts) gemäß TA Lärm durch den Anlagenlärm so weit unterschritten werden, dass die Anlage insgesamt keinen wesentlichen Beitrag zu den Schallimmissionen an den Aufpunkten liefert. Da die hiermit beantragten Änderungen im Rahmen der genehmigten Gesamtkapazität der Anlage erfolgen, ist auch nicht mit Änderungen beim An- und Abtransport der Anlage zu rechnen, der sich darüber hinaus auf den Tagzeitraum an Werktagen beschränkt. Es ist daher davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Anlagensicherheit

Die Anlage zur Herstellung von Perlpolymerisaten (Betrieb 19 - B19) ist Teil des Betriebsbereichs der Evonik Röhm GmbH am Standort Darmstadt. Der Betriebsbereich unterliegt den Grundpflichten der Störfall-Verordnung (StörfallV). Im Rahmen der hiermit genehmigten Änderungen erhöht sich der maximale Hold-Up an explosionsgefährlichen Stoffen in der Anlage von 100 kg auf 200 kg. Die Antragstellerin hat in ihren Antragsunterlagen dargelegt, dass die Anlage so ausgelegt ist und der Betrieb der Anlage B19 derart erfolgt, dass Gefahren durch die Freisetzung von gefährlichen Stoffen oder Brand- und Explosionsgefahren nicht wirksam werden können.

Abfallvermeidung und -verwertung

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Ziffer V. 3.1 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Nutzbare Energie oder Wärme fällt in der Anlage nicht an.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungs-

gemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Ziffer V. 3.3 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Für das Gelände der Anlage besteht kein Bebauungsplan. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Die hiermit genehmigten Änderungen werden ausschließlich im Inneren bzw. auf dem Dach des Produktionsgebäudes D41 durchgeführt. Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

Bodenschutz

Die in Ziffer V. 3.2.1 aufgenommene Anforderung stellt sicher, dass die Erstellung dieses Berichtes nicht durch die mit der Zulassung nach § 8a BImSchG vom 29. März 2015 zugelassenen Baumaßnahmen gestört oder unmöglich gemacht wird.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der in Ziffer V. 4.1 und V. 4.2 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der in Ziffer V. 4.3 aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente. Mit der [REDACTED] kommt eine neue HBV-Anlage der Gefährdungsstufe C im Sinne der Anlagenverordnung VAWS hinzu. Eventuell auftretende Leckagen können in vorhandenen, ausreichend dimensionierten Auffanggruben zurückgehalten und von dort aus ordnungsgemäß entsorgt werden. Hinsichtlich der Abwassermenge der Anlage ergeben sich durch die hiermit genehmigten Änderungen keine Änderungen.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid in Ziffer V. 3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen und in Ziffer H.3 aufgeführten Hinweise befolgt werden.

Arbeitsschutz

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der in Ziffer V. 4.5 aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig. Die Zusendung der aktualisierten Gefährdungsbeurteilung sowie des aktualisierten Explosionsschutzdokuments in

elektronischer Form dient dabei der Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben, deren Form die zuständige Behörde festlegt.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Gewässerschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36),

zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl.I S.622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Im Auftrag

Claudia Glaser

Anhang: Fundstellenverzeichnis

Anlagen: 2 Ordner mit Antragsunterlagen, Kap. 1-22
1 Ordner "Bauantrag (Nachtragsunterlagen)" vom 19.03.2015
Formulare für den Bau der Kaminerhöhungen
(Bauschild, Baubeginnsanzeige, Anzeige der abschließenden Fertigstellung)

Hinweis: *1 Ordner "Bauantrag" vom 28.11.2014 wurde Ihnen bereits gesiegelt mit dem Bescheid zu Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 29.03.2015 übersandt. Der Ordner ist mit dem Genehmigungsbescheid und den übrigen Antragsunterlagen zusammen aufzubewahren.*

Anhang zum Genehmigungsbescheid vom 20.01.2016, Az. IV/Da 43.-53e621-Röhm-20d-Gla

Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	13.07.2015 (BGBl. I S. 1187)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstoffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
12. BImSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortbuerechen	
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.09.2015 (GVBl. I S. 338)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	20.11.2015 (BGBl. I S. 2071)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S. 511)	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	20.11.2015 (BGBl. I S. 2053)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBl. I S. 377)	
VAwS-Hessen	VAwS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl. I S.409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VDS	VdS Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Str. 174, D-50735 Köln, http://vds.de/de/quick-links/vds-richtlinien/ Merkblatt 2021 - Baustellen		